

Erläuterungen zu den Überwachungs- und Prüfpflichten gem. AwSV

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere die Dokumente „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“ und „Erläuterungen zur Beseitigung von Mängeln gem. AwSV“, welche auf der Website des Landkreises Hof abrufbar sind.

Überwachungs- und Prüfpflichten

Der Betreiber (*einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*) hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV).

Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen (§ 46 Abs. 2 AwSV).

Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen (§ 46 Abs. 3 AwSV).

Prüfpflicht bei Mängeln an Anlagen

Betreiber haben Anlagen, bei denen nach § 47 Absatz 2 ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels nach § 48 Absatz 1 erneut prüfen zu lassen (§ 46 Abs. 5 AwSV).

Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

Die Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen sind in der Anlage 7 der AwSV geregelt.

Pflicht zur Durchführung von Prüfungen durch Sachverständige

Prüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

Beauftragung von Sachverständigen

Welchen anerkannten Sachverständigen die Betreiber mit der Prüfung ihrer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beauftragen, ist ihnen grundsätzlich selbst überlassen.

Aktuelle Auflistungen von Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen finden Sie auf der Website des Bayerischen Landesamts für Umwelt: https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/awsv/index.htm

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Im Nahbereich des Landkreises Hof sind beispielsweise folgende anerkannte Sachverständigenorganisationen und Sachverständige ansässig:

Sachverständigenorganisationen	Sachverständige
TPO – 1. ARGE TPO e.V. Technische Prüforganisation Am Seukenbach 1 90556 Seukendorf Tel.: 0911 9648238 Fax: 0911 9648239 E-Mail: verwaltung@tpo-online.de Internet: www.tpo-online.de	SV-Büro Fross Inh. Stefan Wachsmann Konradsreuther Straße 44 95032 Hof Tel.: 09281 78680 Fax: 09281 786820 Mobil: 0151 24074080 stefan.wachsmann@tpo-online.de
	Andreas Köppel Sandweg 5 95145 Oberkotzau Tel.: 09286 2159280 Mobil: 0152 02695499 E-Mail: koeppel@tpo-online.de
TÜV SÜD AG Westendstraße 199 80686 München Tel.: +49/89/5791-0 Fax: +49/89/5791-1551 E-Mail: info@tuvsud.com TÜV SÜD SERVICE-CENTER HOF SAALE Erlhoferstr. 75 95032 Hof Tel.: 09281 7799261	
DEKRA e.V. Handwerkstraße 15 70565 Stuttgart Tel.: +49.711.7861-0 Fax: +49.711.7861-2240 E-Mail: info@dekra.com	

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anerkannten Sachverständigenorganisationen mit ihren Sachverständigen in dieser Liste genannt werden können und die vorstehende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen.
Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit den Überwachungs- und Prüfpflichten gem. AwSV kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen allgemein

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 65 Nr. 14 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 46 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 5 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt (§ 65 Nr. 26 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 1 eine Prüfung durchführt (§ 65 Nr. 28 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 65 Nr. 29 AwSV).

Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 2.2 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 65 Nr. 2 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 5.1 Buchstabe a einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßigen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugt (§ 65 Nr. 3 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 5.1 Buchstabe b eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält (§ 65 Nr. 4 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 65 Nr. 5 AwSV).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 2 oder Nummer 6.3 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift (§ 65 Nr. 6 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 3 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt (§ 65 Nr. 7 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt (§ 65 Nr. 8 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.5 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 65 Nr. 9 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 1 oder Satz 2 einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt (§ 65 Nr. 10 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert (§ 65 Nr. 11 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 5 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt (§ 65 Nr. 12 AwSV).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen.
Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.